

EXEMPLAR DER GEMEINDE

707 ZRL/ 170

GEMEINDE WINTERSINGEN



Zonenreglement Landschaft

beschlossen von der Gemeindeversammlung
am 18. September 1990

INHALTSVERZEICHNIS

			<u>Seite</u>	
A.	EINLEITUNG	§ 1	Zweck	1
		§ 2	Inhalt	1
		§ 3	Bezugsgebiet und Gliederung	1
B.	GRUNDZONEN	§ 4	Begriff	2
		§ 5	Landwirtschaftszone	2
		§ 6	Waldareal	3
		§ 7	Zone für öffentliche Anlagen und Werke	3
		§ 8	Spezialzone für Rebbau	3
		§ 9	Spezialzone für Sammelparkplätze	4
C.	SCHUTZZONEN	§ 10	Begriff	5
		§ 11	Naturschutzzonen / Naturschutz-einzelobjekte	5
		§ 12	Landschaftsschutzzone	7
		§ 13	Archäologische Einzelobjekte	8
		§ 14	Denkmalschutzobjekte	8
D.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 15	Gestaltung von Bauten und Anlagen	9
		§ 16	Besitzstandgarantie	9
		§ 17	Ausnahmen für zonenfremde Bauten und Anlagen	9
		§ 18	Ausnahmen von Schutzvorschriften	9
		§ 19	Vollzug der Zonenvorschriften	9
		§ 20	Aufhebung früherer Beschlüsse	10
		§ 21	Inkrafttreten und Anpassung	10
ANHANG		spezifische Bestimmungen zu folgenden Schutzzonen und -objekten:		
	zu § 11	Naturschutzzonen/Naturschutz-einzelobjekte	11-39	
	zu § 13	Archäologische Einzelobjekte	40	
	zu § 14	Denkmalschutzobjekt	41	
ORIENTIERENDER INHALT			42	
BESCHLÜSSE			43	

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

1 Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

2 Als Ziele der Landschaftsplanung sind insbesondere zu nennen:

- haushälterische Nutzung des Bodens
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes
- Erhaltung des typischen Juralandschaftsbildes
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für die landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume
- Schutz der erhaltenswerten kulturhistorischen Objekte

§ 2 INHALT

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, dem Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzone für Rebbau (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- e) Spezialzone für Sammelparkplätze (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3 Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4 Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5 Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

6 In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone bzw. den weiteren Grundzonen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Obergerichtsverwaltung über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

1 Die Zone für öffentliche Anlagen und Werke (öA+W-Zonen) umfasst alle Flächen, die von bestehenden öffentlichen Anlagen und Werken belegt sind oder für neue benötigt werden.

2 Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:

- 1 Kirche und Friedhof
- 2 Holzschopf
- 3 Schiessanlage 300m
- 4 Schiessanlage 50m
- 5 Kläranlage
- 6 Denkmal

3 In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung der Zonenvorschriften Landschaft erstellt werden.

4 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

5 Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

6 Die Bepflanzung der öA+W-Zonen soll mit standortgerechten einheimischen Arten erfolgen.

7 Für Parkierungsflächen in der öA+W-Zone gelten die Vorschriften für Sammelparkplätze sinngemäss.

§ 8 SPEZIALZONE FÜR REBBAU

1 In diesen Zonen mit Rebbauberechtigung gemäss eidgenössischem Rebbaukataster hat der Weinbau Vorrang.

2 Die Zone umfasst die im eidgenössischen Rebbaukataster bezeichneten Areale mit und ohne Rebverpflichtung sowie zusätzliche Flächen mit Baubeschränkungen. Massgebend ist der Plan "Felderregulierung Wintersingen, Rebbaukataster, 1:2000, Nr. 10.10.200/7 von 1986 mit den dazugehörigen Bestimmungen.

3 In den Zonen mit Rebverpflichtung ist der Rebbau obligatorisch. In den Zonen ohne Rebverpflichtung gelten die Vorschriften von § 5 Landwirtschaftszone, wenn nicht Rebbau betrieben wird. Ist dies der Fall, wird die Landwirtschaftszone von der Landschaftsschutzzone überlagert.

4 Es gelten folgende Bestimmungen für Bauten, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Für die Erstellung von Kleinbauten und Mauern, sowie für Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24.5.1988).
- b) Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Erholung sind nicht zulässig.
- c) Für das rechtmässig erstellte Rebhaus des Weinbauvereins Wintersingen in der Widholden gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24.5.1988).

5 Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Schutzobjekte innerhalb der Spezialzone für Rebbau sind zu erhalten. Im übrigen finden die "Bestimmungen für den Rebbaukataster der Felderregulierung Wintersingen" Anwendung, wenn sie den Zonenvorschriften Landschaft nicht widersprechen.

§ 9 SPEZIALZONE FUER SAMMELPARKPLAETZE

1 Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen ausserhalb des Baugebietes ist nur auf den im Zonenplan Landschaft festgelegten Flächen gestattet.

2 Die Parkieranlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und haben sich optimal ins Landschaftsbild einzufügen.

3 Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden.

C. SCHUTZZONEN

§ 10 BEGRIFF

Die nach § 4a und b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)

Weitere Schutzzonen/Schutzobjekte (gemäss Artikel 17 und 18 RPG sowie §§ 21 und 25 BauG)

Es sind dies:

- c) - Archäologische Einzelobjekte
- d) - Denkmalschutzobjekte

§ 11 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

1 Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2 Der Zonenplan Landschaft enthält nachfolgende Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte:

- A3 Magerwiesen, Gehölze und Waldgebiete Wid/Heidengräbern
- A5 Magerwiese Giesleten
- A6 Magerwiese Düelder
- A11 Magerwiese Auf der Egg
- A12 Magerwiesen und Gehölze Einachholde
- A13 Magerwiese Strassacker
- A14 Magerwiese und Gehölze Rotenrütli
- A15 Magerwiese Flue/Weid (Inventar Nr. 2.439, Sissach)
- B1 Feuchtwiesen Bottenmatt
- B3 Feuchtwiese und Gehölz Hinterer Kreuzbrunnen
- B4 Feuchtwiese Matt
- E3 Gehölze und Hecken Heidengräbern
- E7 Gehölze, Wiese und Brachfläche Mösleten
- E8 Gehölz Weid/Hofmatt
- E9 Gehölz Auf der Halde hinten
- E10 Gehölz Neumatt
- E11 Gehölz Hofacker
- E13 Gehölz Lochacker
- E14 Gehölz Auf der Höhe/Kleematt
- E15 Gehölz Buech
- E16 Gehölz Rüchlig
- E17 Gehölz Auf der Höhe

E18	Gehölz Balmisried
E19	Gehölze Gräb und Schlatt
E20	Gehölz Matt
E21	Gehölz Rickenbacherhöhe
E22	Gehölz Grabholde
E23	Gehölz Letten
E24	Gehölz Hinterrain
E26	Gehölz Kienbergacker
E28	Gehölz Auf der Egg
F2	Einzelbäume Buech
F4	Einzelbäume Wetterbrunnen
G2	Wald, Gehölz und Magerwiese Fuchsgraben/Auf Neu
G5	Wald Fippletten/Kienberg
H1	Feuchtgebiet mit Wald und Wegböschung Steindler
H2	Weiher mit Wald Kienberg
H3	Weiher und Umgebung Auf der Höhe/Kleematt
H4	Wintersingerbach/Fer
H5	Talbächli mit Wald
H6	Brunnbächli mit Wald
H7	Mösletenbächli mit Wald
H8	Griesbächli
H10	Bach mit Waldschlucht Gütligsten
H11	Bach mit Waldschlucht Süttlergraben
H12	Erosionsgraben Grabholde mit Wald

3 Der Anhang zum Zonenreglement Landschaft enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4 Ueberlagern Naturschutzazonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

5 Naturschutzazonen/Naturschutzzeinelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

6 Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.

7 Im übrigen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen die "Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone sowie die "Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze vom Januar 1989 behördenverbindlich beschliessen.

§ 12 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1 Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

2 Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern. Soweit möglich, ist der traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand zu erhalten. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.

3 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis sind nicht erlaubt.

4 Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5 Im weiteren sind nachfolgende, dem Schutzziel zuwiderlaufende Massnahmen untersagt:

- Bauten und Einrichtungen von Freilandgärtnereien, mit Ausnahme von kurzzeitig aufgestellten, mobilen Einrichtungen wie Plastiktunnels und dergleichen.
- Abstellen von Wohnwagen, Autowracks und Container.
- Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen sowie Einzäunungen von Intensiv-Obstanlagen und des Rebbaus.
- Grössere Hartbelagsflächen ausserhalb von Hofflächen sowie Hartbeläge für untergeordnete Feld- und Waldwege mit geringem Gefälle.
- Reklamen und dergleichen.

6 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone das Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

7 Der Charakter des bestehenden Mischwaldes ist zu erhalten.

- Bei der Bewirtschaftung ist auf eine standortgerechte Arten- und Altersvielfalt zu achten. Grundlage für die Auswahl standortgerechter Baumarten ist das Inventar charakteristischer Waldbestände sowie die pflanzensoziologische Waldkarte.

- Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.
- Die reich gegliederten Waldränder, bestehend aus Krautschicht und Gebüschmantel, mit Nischen und Vorsprüngen, dürfen nicht verändert und insbesondere nicht begradigt werden. Wo solche Waldränder noch fehlen, sind sie nach Möglichkeit im Rahmen der Waldbewirtschaftung anzulegen und zu unterhalten.
- Neue Forstwege sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und sollen sich auf das Generelle Waldwegprojekt der Felderregulierung beschränken. Für die Bewirtschaftung notwendige unbefestigte Maschinenwege sind gestattet.

8 Im übrigen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen die "Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Landschaftsschutzzone" vom Januar 1989 behördenverbindlich beschliessen.

§ 13 ARCHAEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1 Die Ausscheidung archäologischer Einzelobjekte bezweckt die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2 Der Anhang enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

§ 14 DENKMALSCHUTZOBJEKTE

1 Die Ausscheidung von Denkmalschutzobjekten bezweckt die Erhaltung und Pflege kultur-historisch und ästhetisch bedeutender Objekte.

2 Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind zu unterlassen.

3 Der Anhang enthält die Beschreibung der Schutzobjekte, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4 Denkmalschutzobjekte von nationaler oder kantonaler/regionaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das kantonale Inventar aufzunehmen. Mit der Aufnahme in das Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5 Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 16 BESITZSTANDGARANTIE FUER ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 AUSNAHMEN FUER DIE ERRICHTUNG ODER AENDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24. Mai 1988).

§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1 Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

2 Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3 Die Gemeinde stellt durch das Budget einen jährlichen Kredit bereit, den der Gemeinderat für die Entschädigung von Pflegeaufgaben, gestützt auf die Zonenvorschriften Landschaft, verwendet. Die Entschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn der Kanton keine Beiträge leistet. Der Bewirtschafter ist verpflichtet wenn immer möglich kantonale Beiträge anzufordern.

4 Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

5 Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

6 In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

7 Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 20 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLUESSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

§ 21 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

NATURSCHUTZZONE A 3

Magerwiesen, Gehölze und Waldgebiete Wid/Heidengrändern

- Naturschutz- + Landschafts- Objekt-Nr.: A1, A2, A3, A4, A7, A8, A10, A11, E2, E4,
schutz-Inventar ANL (1988): E5, G1
- Parzellen Nr.: 7.7, 21.13, 21.14, 95.1, 131.3, 131.4, 131.5, 131.6, 131.7,
159.2, 287.3
- Beschreibung:
- verschiedene artenreiche Magerwiesen, teilweise in Waldlichtungen und Waldbuchten, schön verzahnt mit einzelnen Gehölzen
 - verbrachter, artenreicher Zwetschgenhain
 - Blumenwiese begrenzt mit Hecken und Ufergehölzen
 - verschiedene artenreiche Hecken und Feldgehölze, teilweise in ehemaligen Gruben stockend (ehemals abgebaute Gipsgrube)
 - sehr reichhaltiger, lichter und langgezogener Waldbestand
 - gemergelte Flurwege mit Grünstreifen (Magerwiesen-Charakter)
 - gesamthaft einer der wertvollsten Lebensräume von Wintersingen
- Schutzziel:
- Erhaltung der schutzwürdigen, vielseitigen Lebensräume in ihrer Vielfalt
- Schutzmassnahmen:
- Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemeinderat
 - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung, ev. leichte Hofdünger- oder Mistgabe auf Teilflächen regeln
 - Beweidung regeln
 - Verbuschung verhindern bei Offenflächen und geologischen Aufschlüssen
 - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes mit Berücksichtigung der pflanzensoziologischen Waldkartierung
- Pflegemassnahmen:
- jährliche Mahd der Offenflächen, höchstens 2 Schnitte
 - erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
 - Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
 - Krautsäume erst im Herbst mähen
 - im Wald Eiche, Föhre, Mehlbeere und Elsbeere fördern
- Bedeutung/
Zuständigkeit:
- regional/kantonal (Regionalplan, Objekte Nr. 3.49/3.50);
;Kanton

NATURSCHUTZZONE A 5

Magerwiese Giesleten

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. A5

Parzellen Nr.: 180.1

Beschreibung: - Magerwiese in einer fast geschlossenen Waldbucht
- im unteren Teil, breiter feuchter Graben

Schutzziele: - Erhalten der Magerwiesenfläche in ihrer Vielfalt
- Fördern der beeinträchtigten Flächen infolge des Wegebbaus als
Magerwiese

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A 6

Magerwiese Düelder

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. A6

Parzellen Nr.: 224.4

Beschreibung: - reliktiertiger Bestand einer reichhaltigen Magerwiese entlang
des Waldrandes

Schutzziele: - Erhalten der Magerwiesenfläche in ihrer Vielfalt inklusive
Waldrand

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A 11

Magerwiese Auf der Egg

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. A11

Parzellen Nr.: 123.3

Beschreibung: - reliktiertiger Bestand einer reichhaltigen Magerwiese

Schutzziele: - Erhalten der Magerwiesenfläche in ihrer Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A 12

Magerwiesen und Gehölze Einachholde

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E1

Parzellen Nr.: 12.1, 21.5, 21.6

Beschreibung: - schöne Magerwiese zwischen Wald und Rebberg bzw. unterhalb des
Rebberges, durchsetzt mit Gehölzen
- sehr schöne Gruppe langgezogener Baumhecken, die auf Stufen-
rainen stocken

Schutzziele: - Erhalten der Magerwiesenflächen und Baumhecken in ihrer Viel-
falt

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen
- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- Krautsäume erst im Herbst mähen
- schöne Bäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A 13

Magerwiese Strassacker

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): --

Parzellen Nr.: 21.7

Beschreibung: - Potentielle Magerwiese an steilem Bord zwischen schön ausgebildetem Waldrand und Weg
- in einer Waldnische befindet sich der Scheibenstand der 300m-Schiessanlage (ÖA+W-Zone)

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche
- keine Beweidung

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen
- Gehölze am Waldrand regelmässig abschnittsweise zurückschneiden
- Einzelbäume am Waldrand periodisch ausholzen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A 14

Magerwiese und Gehölze Rotenrütli

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E12 und K1

Parzellen Nr.: 7.1, 55.4, 231.1

Beschreibung: - Magerwiese zwischen Hauptstrasse und Feldweg
- strukturreiche Gruppe von Gehölzen, eines davon unterhalb der Hauptstrasse
- Strassenböschung mit Magerwiesencharakter

Schutzziele: - Erhalten der schutzwürdigen Lebensräume in ihrer Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre
- Schnittgut wegführen
- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A 15
Magerwiese Flue/Weid

Analog Pos. 2, Zonenreglement Landschaft, Gemeinde Sissach

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar : Inventar Nr. 2.439, Gemeinde Sissach

Parzellen Nr.: 280.1

Beschreibung: Nach Norden abfallende Wiese mit besonderer Flora und
Fauna. Wäldchen angrenzend.

Schutzziele: - Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese
- Förderung eines natürlich aufgebauten Waldrandes
- Erhaltung des Wäldchens

Schutz-
massnahmen: - Keine Veränderung der Bodenoberfläche
- Extensive Bewirtschaftung der mageren Wiese ohne Verwendung
von Düngemitteln und Bioziden
- Keine Beweidung

Pflege-
massnahmen: - Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen
- Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden
von versamten Bäumen und Sträuchern
- Durchforstung des Wäldchens

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE B 1

Feuchtwiesen Bottematt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. B1, B2

Parzellen Nr.: 7.6, 74.1

Beschreibung: - sehr schöne feuchte Magerwiese an sehr steilem Hang, begrenzt durch Wald und Stufenrain (grosses Vorkommen der gefleckten Orchis)
- Sumpfdotterbestand in einer vernässten Senke am Waldrand (westlicher Teil)

Schutzziele: - Erhalten der schutzwürdigen Lebensräume in ihrer Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemeinderat
- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd oder Beweidung
- erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli bzw. erste Bestossung nicht vor dem 15. Juni
- Anzahl der Weidetiere und Beweidungsdauer festlegen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE B 3

Feuchtwiese und Gehölz Hinterer Kreuzbrunnen

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. B3

Parzellen Nr.: 116.1

Beschreibung: - reichhaltiger Sumpfbestand bei Quellaufstoss
- teilweise mit niedrigem Gehölz bestockt
- Böschungen mit Resten eines Magerwiesenbestandes

Schutzziele: - Erhaltung des überraschend reichhaltigen Lebensraumes in seiner Vielfalt und Zusammensetzung

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, Schnittgut wegführen
- eigentliche Sumpfvegetation erst ab 15. September mähen, ansonsten 1. Schnitt ab 15. Juni
- Gehölz regelmässig auslichten

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE B 4

Feuchtwiese Matt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. B4

Parzellen Nr.: 252.1

Beschreibung: - reliktdartige Feuchtwiesenbestände am Waldrand

Schutzziele: - Erhaltung der Feuchtwiese in ihrer Vielfalt und Förderung des
Artenreichtums

Schutz-
massnahmen: - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - jährliche Mahd, Schnittgut wegführen
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 3

Gehölze und Hecken Heidengräbern

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E3

Parzellen Nr.: 129.1, 152.2

Beschreibung: - Gruppe schöner Feldgehölze, vom Einzelbusch bis zur Baumhecke
als Fortsetzung der Naturschutzzone A3

Schutzziele: - Erhaltung der schutzwürdigen Gehölze in ihrer Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölze regelmässig abschnittweise auslichten, Dornensträucher
besonders fördern (Neuntöter)
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZZONE E 7

Gehölze, Wiese und Brachfläche Mösleten

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E6 und E7

Parzellen Nr.: 7.8, 21.9, 31.1, 31.2, 178.2

Beschreibung: - Wechsel von offener Brache, Niederhecken und Baumgruppe
- im unteren Teil feuchte Quellflur mit Hochstauden
- Gruppe von kleineren Dornsträuchern und einem hohen Feldgehölz
inmitten einer Brachfläche (E6)
- extensiv genutzte Wiese

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammen-
arbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemein-
derat
- Verhindern einer Verbuschung der gesamten Brachfläche
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung
- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflege-
massnahmen: - Gehölze regelmässig abschnittweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 8

Gehölz Weid/Hofmatt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E8

Parzellen Nr.: 43.1, 43.2, 57.1, 174.1

Beschreibung: - zusammenhängende Gruppe von Baum- und Niederhecken in günstiger Struktur
- im Innern der Baumhecke fliesst ein kleines Rinnsal, von Hochstauden begleitet

Schutzziele: - Erhaltung der schutzwürdigen Baum- und Niederhecken

Schutzmassnahmen: - Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen: - Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 9

Gehölz Auf der Halde hinten

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E9

Parzellen Nr.: 12.18

Beschreibung: - langgezogene, an einem steilen Rain gelegene Hecke mit vielen Dornbüschen
- die Anwesenheit des Neuntöters weist auf einen hohen ökologischen Wert des Gehölzes und dessen Umgebung

Schutzziele: - Erhaltung der schutzwürdigen Hecke und deren Umgebung

Schutzmassnahmen: - Nutzung des Umfeldes nicht intensivieren
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen und keine Biozidanwendung im Umfeld dieser Hecke

Pflegemassnahmen: - Hecke regelmässig abschnittsweise auslichten, Dornbüsche begünstigen
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 10

Gehölz Neumatt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E10

Parzellen Nr.: 12.8, 21.8, 199.3

Beschreibung: - reichhaltiges Gehölz als Ensemble mit mächtiger Eiche
- erstklassiger Lebensraum für diverse Vogelarten

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf 2 - 3m Breite nicht düngen
- keine Biozidanwendung in der Umgebung des Gehölzes und der
Eiche

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 11

Gehölz Hofacker

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E11

Parzellen Nr.: 62.1, 190.1

Beschreibung: - langgezogenes Gehölz an steiler Hangkante mit magerem Kräuter-
saum an der Unterseite
- verbrachtes Wegbord gegen Norden

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Verbuschen lassen des verbrachten Wegbordes und Pflege als Nie-
derhecke
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 13

Gehölz Lochacker

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E13

Parzellen Nr.: 59.1

Beschreibung: - waldzungenartige Baumhecke zur Abschirmung des Schiessstandes
- die Struktur dieses langgezogenen, schmalen Gehölzes ist verbesserungswürdig

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes und Verbesserung seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Gehölzrand von der Beweidung ausnehmen
- Gebüschmantel und Kräutersaum aufkommen lassen
- Krautsäume auf 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 14

Gehölz Auf der Höhe/Kleematt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E14

Parzellen Nr.: 110.1

Beschreibung: - hohes, kompaktes Feldgehölz, welches eine ideale Ergänzung zum naheliegenden Weiher bildet (H3)

Schutzziele: - Erhaltung der Hecke, Verbesserung der Struktur

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 15

Gehölz Buech

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E15

Parzellen Nr.: 12.6

Beschreibung: - langgezogenes Gehölz fast optimaler Struktur unterhalb einem
Bewirtschaftungsweg

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwen-
dung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 16

Gehölz Rüchlig

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E16

Parzellen Nr.: 88.2, 150.1

Beschreibung: - parkartige Baumgruppen mit vielen Exoten und standortfremden
Baumarten
- Gebüschmantel verbesserungswürdig

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes und Verbesserung
seiner Vielfalt
- Förderung standortgerechter Baumarten

Schutz-
massnahmen: - Gebüschmantel aufkommen lassen
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 17

Gehölz Auf der Höhe

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E17

Parzellen Nr.: 228.1, 228.2, 7.4

Beschreibung: - schöne Hecke in zwei Abschnitten, mit Fortsetzung auf Nuss-
höfler Boden
- verbesserungswürdiger Kräutersaum

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Kräutersaum aufkommen lassen
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 18

Gehölz Balmisried

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E18

Parzellen Nr.: 190.1

Beschreibung: - Feldgehölz an Steilhang, flankiert von 2 schönen Walnussbäumen

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Gehölzränder von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwen-
dung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 19

Gehölze Gräb und Schlatt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E19

Parzellen Nr.: 12.2

Beschreibung: - strukturreiche Feldgehölze, Gehölz Gräb entstanden aus einer
kleinen Grube

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölze regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 20

Gehölz Matt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E20

Parzellen Nr.: 195.2

Beschreibung: - kompaktes Feldgehölz auf vernässtem Untergrund, von Weidenarten
dominiert
- verbesserungswürdige Gehölzstruktur im Bereich des Gehölzman-
tels

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Gehölzränder von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 21

Gehölz Rickenbacherhöhe

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E21

Parzellen Nr.: 90.1

Beschreibung: - Feldgehölz, markant auf der Anhöhe zwischen Wintersingen und Rickenbach gelegen
- verbesserungswürdig in seiner Substanz, da im Frühjahr 1988 vollständig auf den Stock gesetzt

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes
- Wiederaufbau einer optimalen Struktur

Schutz-
massnahmen: - Auflage: Nachpflanzen von standortgerechten Gehölzarten bis zur Gemeindegrenze
- Büsche wieder aufwachsen lassen
- Gehölzränder von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen
- keine Biozidanwendung in der Umgebung des Gehölzes

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 22

Gehölz Grabholde

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E22

Parzellen Nr.: 223.4

Beschreibung: - von Eschen dominiertes, hohes Feldgehölz in einem Erosionsgraben

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt
- Verbesserung der Gehölzrandstruktur

Schutz-
massnahmen: - Grabenoberkanten von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf 2 - 3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 23

Gehölz Letten

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E23

Parzellen Nr.: 175.1, 195.1, 6.44

Beschreibung: - zwei Gehölzstreifen an steiler Böschung als Begrenzung einer
Weide bzw. eines Bereichs mit Gartenstruktur

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen
- keine Biozidanwendung in der Umgebung der Gehölze

Pflege-
massnahmen: - Gehölze regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen,
besonders Nadelbäume
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 24

Gehölz Hinterrain

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E24

Parzellen Nr.: 82.1, 168.5

Beschreibung: - strassenbegleitende Baumhecke am Steilhang unmittelbar oberhalb
des Dorfes
- das Gehölz wird ergänzt durch einige gepflanzte Linden sowie
oberhalb der Sissacherstrasse durch einen schönen Walnussbaum

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt
- Erhaltung der Einzelbäume

Schutz-
massnahmen: - unterhalb des Gehölzes nach Möglichkeit Kräutersaum anstreben
- keine Düngung und Biozidanwendung im Nahbereich des Gehölzes

Pflege-
massnahmen: - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Kräutersäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 26

Gehölz Kienbergacker

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. E26

Parzellen Nr.: zum Strassenareal gehörend

Beschreibung: - im Rahmen der Feldeerregulierung neu angelegte artenreiche Hecke

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt
- Verbesserung der Struktur des Gehölzes

Schutz-
massnahmen: - keine Düngung und Biozidanwendung im Nahbereich des Gehölzes

Pflege-
massnahmen: - Dornsträucher fördern
- höhere Bäume herausnehmen, als Niederhecke pflegen

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT E 28

Gehölz Auf der Egg

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H9

Parzellen Nr.: 7.5, 123.4

Beschreibung: - flächiges Gehölz, welches von Weiden dominiert wird

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Krautsäume auf ca. 2 - 3m Breite nicht düngen

Pflege-
massnahmen: - Gehölze regelmässig und abschnittsweise auslichten
- Weiden fördern, Kopfweiden regelmässig schneiden
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/
Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT F 2

Einzelbäume Buech

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. F2

Parzellen Nr.: 12.4, 12.5

Beschreibung: - zwei mächtige Eichen auf freiem Feld

Schutzziele: - Erhaltung der Bäume an ihrem Standort

Schutz-
massnahmen: - Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder zu be-
seitigen

Pflege-
massnahmen: - die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der
Einzelbäume auszurichten
- bei natürlichem Abgang ist an gleicher Stelle eine Ersatz-
pflanzung vorzunehmen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT F 4

Einzelbäume Wetterbrunnen

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. F4

Parzellen Nr.: 12.7

Beschreibung: - mächtige Eichengruppe auf der Anhöhe zu Nusshof

Schutzziele: - Erhaltung der Bäume an ihrem Standort

Schutz-
massnahmen: - Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder zu be-
seitigen

Pflege-
massnahmen: - die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der
Einzelbäume auszurichten
- bei natürlichem Abgang ist an gleicher Stelle eine Ersatz-
pflanzung vorzunehmen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE G 2

Wald, Gehölz und Magerwiese Fuchsgraben/Auf Neu

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. G2, E25

Parzellen Nr.: 12.13, 12.14, 87.1

Beschreibung: - tief eingeschnittene Waldschlucht mit Erosionsgraben im Muschelkalk, der zeitweilig Wasser führt und mit Schwellen gesichert ist
- der Waldrand ist abschnittsweise sehr schön strukturiert
- langgezogene Hecke im nordwestlichen Teil
- fast reine Haselhecke auf Stufenrain nördlich des Waldes
- Verbuschende Magerwiese im nördlichen Teil

Schutzziele: - Erhaltung der schutzwürdigen Lebensräume mit ihrer Vielfalt und des Kulturreliktes (Haselhecke)

Schutz-
massnahmen: - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen

Pflege-
massnahmen: - Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Kantonsforstamtes zur pflanzensoziologischen Waldkarte
- Altholzbestand nach Möglichkeit erhalten
- tote Bäume nach Möglichkeit nicht entfernen
- falls Schläge notwendig werden, nach Möglichkeit nur Einzelbäume herausnehmen
- Verbessern der Struktur (Gebüschmantel, Saum) der Haselhecke Die Höhe ab Strasse soll 4m nicht übersteigen (Rebzone)
- Pflege der Magerwiese (Verbuschung verhindern)
- Keine Düngung

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE G 5

Wald Fippletten/Kienberg

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. ---

Parzellen Nr.:

- Beschreibung:**
- naturnahes Waldgebiet im oberen steilen Hang des nordexponierten "Chienberg" (Drüsengriffel-Buchenwald)
 - alte Weisstannenbestände in schlechter gesundheitlicher Verfassung
- Schutzziele:**
- Erhaltung des vielfältigen Waldgebietes in seiner naturnahen Holzartenzusammensetzung
- Schutzmassnahmen:**
- Baumartenzusammensetzung gemäss pflanzensoz. Waldkartierung
 - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen
- Pflegemassnahmen:**
- Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Kantonsforstamtes zur pflanzensoziologischen Waldkarte
 - falls Schläge notwendig werden, sind nach Möglichkeit nur Einzelbäume herauszunehmen
 - nach Möglichkeit langsame Verjüngung der Waldfläche, Naturverjüngung anstreben
- Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional/kantonal (Regionalplan, Objekt Nr. 3.40); Kanton

NATURSCHUTZZONE H 1

Feuchtgebiet mit Wald und Wegböschung Steindler

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H1, K1

Parzellen Nr.: 77.1, 153.1, 187.1

Beschreibung:

- eines der reichhaltigsten Gebiete der Gemeinde
- es besteht aus den unterschiedlichsten Standorten, vom angelegten Teich über einen Bach, diverse Gehölze, einen alten Steinbruch mit Trockenvegetation, Sinter und Hochstaudenfluren bis zum feuchten Bacheschenwald

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt
- Arrondierung des Gebietes durch Bau eines weiteren Teiches und Extensivierung einer Weide

Schutz-
massnahmen:

- Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemeinderat
- Weiher nicht auffüllen
- keine Fische aussetzen
- Weide nicht düngen
- keine Biozidanwendung

Pflege-
massnahmen:

- Wasserfläche der Weiher offenhalten
- Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre im Winter ausräumen
- Hochstaudenfluren ab Herbst mähen oder regelmässig Gehölze entfernen
- Gehölze regelmässig abschnittweise auslichten, schöne Einzelbäume stehenlassen, sonst grössere Bäume entfernen
- Obstbäume pflegen und bei Abgang durch junge Hochstämme ersetzen
- Steinbruch entbuschen und offenhalten
- Weidenutzung extensivieren, erst ab 1. Juni bestossen oder ab 15. Juni erstmals mähen
- im östlichen Teil begonnenen Teichbau vollenden und naturnah gestalten

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE H 2

Weiher mit Wald Kienberg

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H2

Parzellen Nr.:

Beschreibung: - idyllischer, teilweise besonnter Waldweiher in einer weitgehend zugewachsenen, lehmigen Grube
- umgebener Wald hat feuchten Charakter, grosse Bestände an Hexenkraut und Esche

Schutzziele: - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutz-
massnahmen: - Weiher mit Schutzsaum von mindestens 10m
- Weiher und Umgebung nicht aufschütten
- keine Fische aussetzen
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen

Pflege-
massnahmen: - Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre im Winter ausräumen
- Wald regelmässig auslichten, sodass die Wasserfläche stellenweise von der Sonne beschienen wird

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE H 3

Weiher und Umgebung Auf der Höhe/Kleematt

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H3, E14

Parzellen Nr.: 7.3

Beschreibung:

- Grube mit kleinem Weiher
- Steilwände der Senke bestockt mit aufkommenden Büschen

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt
- Verbesserung des Umfeldes

**Schutz-
massnahmen:**

- Dünge- und Anwendungsverbot von Pestiziden im Umfeld des
Weiher und des Gehölzes
- keine weiteren Aufschüttungen
- Anlage einer Hecke am Nordrand

**Pflege-
massnahmen:**

- eingetragenes Material im Weiher alle paar Jahre im Winter
ausräumen
- 2 - 3m breiten Streifen rund um den Weiher sich selbst über-
lassen, nur Gehölze regelmässig entfernen
- Steilwände sowie Schutt nord- und westwärts bebuschen lassen
- Rest der Naturschutzzone kann landwirtschaftlich genutzt werden

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE H 4

Wintersingerbach/Fer

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H4

Parzellen Nr.: 6.10 - 6.28, 55.2, 192.1

Beschreibung: - längster Bach der Gemeinde
- Lauf ausserhalb des Dorfes weitgehend natürlich und vollständig bestockt
- im untersten, nördlichsten Bereich Gehölz mit feuchtem Charakter (Kopfweiden) und umgebende feuchte Hochstaudenfluren unmittelbar an Ufergehölz anschliessend

Schutzziele: - Erhaltung des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz und umliegender Feuchtvegetation

Schutz-
massnahmen: - Verbauungen nur mit ingenieurb biologischen Methoden
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m Breite

Pflege-
massnahmen: - Ufer- und andere begleitende Gehölze abschnittsweise auslichten, Weiden und Schwarzerle fördern
- Mähen der umliegenden feuchten Hochstaudenbestände frühestens abf 15. Juni
- Kopfweiden regelmässig schneiden

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H 5

Talbächli mit Wald

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H5

Parzellen Nr.: 6.2, 6.36 - 6.42, 26.14, 43.3

Beschreibung: - Bach mit schönem Ufergehölz, im oberen Abschnitt Rinnsale teilweise im Wald und teilweise begleitet mit einer feuchten Hochstaudenflur

Schutzziele: - Erhaltung des offenen Bachlaufes mit den Ufergehölzen und den Hochstaudenfluren

**Schutz-
massnahmen:** - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an Schutzziele und Pflege-
massnahmen
- Verbauungen nur mit ingenieurbiologischen Methoden
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m Breite

**Pflege-
massnahmen:** - Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- Hochstaudenflur im oberen Bereich am Waldrand frühestens ab 15. Juni mähen
- falls Schläge im Waldabschnitt notwendig werden, sollen nur Einzelbäume geschlagen werden
- Eschen und Weiden fördern

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H 6

Brunnbächli mit Wald

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H6

Parzellen Nr.: 6.15 - 6.21, 6.29

Beschreibung: - sehr schön bestockter Bach, der durch eine tief eingegrabene Waldschlucht mit Felswänden führt (Regionalplan, Objekt Nr. 3.48)
- im untersten Bereich ist das Ufer mit einer Zwetschgenbaumallee bestockt

Schutzziele: - Erhaltung des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz
- Erhaltung der Waldschlucht in ihrem Charakter

Schutz-
massnahmen: - Verbauungen nur mit ingenieurbioologischen Massnahmen
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen
- Deponieverbot

Pflege-
massnahmen: - Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- Zwetschgenbäume regelmässig pflegen
- Kopfweiden regelmässig schneiden
- extensive Waldpflege, Esche fördern

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H 7

Mösletenbächli mit Wald

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H7

Parzellen Nr.: 6.27, 6.30 - 6.32, 31.2

Beschreibung: - kleiner Bach, der in einer feuchten Quellflur entspringt
- er ist mit einem Ufergehölz unterschiedlicher Höhe bestockt

Schutzziele: - Erhaltung des Quellgebietes und des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz

**Schutz-
massnahmen:** - Verbau nur mit ingenieurbiologischen Massnahmen
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich

**Pflege-
massnahmen:** - Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- im obersten Abschnitt regelmässig selektiv Gehölze entfernen

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional/kantonal; Kanton

NATURSCHUTZZONE H 8

Griesbächli

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H8

Parzellen Nr.: 6.33 - 6.35

Beschreibung: - Bächlein mit gut entwickeltem Ufergehölz, das viele Zwetschgenbäume enthält

Schutzziele: - Erhaltung des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz

**Schutz-
massnahmen:** - Verbauung nur mit ingenieurbiologischen Massnahmen
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich

**Pflege-
massnahmen:** - Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- Kopfweiden regelmässig schneiden

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H 10

Bach mit Waldschlucht Gütligsten

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H10

Parzellen Nr.:

- Beschreibung:**
- streckenweise Wasser führender, steiler Erosionsgraben, der zur Hauptsache im Wald verläuft
 - Ufergehölz im untersten Teil
 - verkalkte Bachsohle im unteren Teil
- Schutzziele:**
- Erhaltung des offenen Bachlaufes und der Waldschlucht
- Schutzmassnahmen:**
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes
 - Aufschüttungs- und Deponieverbot
- Pflege-massnahmen:**
- Ausräumung des unbewilligt aufgeschütteten Materials
 - Verbau nur mit ingenieurbioologischen Massnahmen
 - Aufschüttungs- und Deponieverbot
 - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele
 - für die Waldbewirtschaftung ist die schonende Ueberquerung des Grabens mit einem Maschinenweg gestattet

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional/kantonal; Kanton

NATURSCHUTZZONE H 11

Bach mit Waldschlucht Süttlergraben

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H11

Parzellen Nr.: 180.1, u.a.

- Beschreibung:**
- steiler Erosionsgraben im Wald und entlang eines Feldweges
- Schutzziele:**
- Erhaltung des offenen Bachlaufes und der Waldschlucht
- Schutz-massnahmen:**
- Verbauung nur mit ingenieurbioologischen Massnahmen
 - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele
 - Der Bau eines Maschinenweges für die Waldbewirtschaftung ist gestattet
 - Deponieverbot
- Pflege-massnahmen:**
- im untersten Bereich linksseitiges Ufer nur einmal ab 1. Oktober mähen, nicht düngen

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE H 12

Erosionsgraben Grabholde mit Wald

Naturschutz- + Landschafts-
schutz-Inventar ANL (1988): Objekt-Nr. H12

Parzellen Nr.: 223.4

Beschreibung: - zeitweilig Wasser führender Erosionsgraben im Wald
- Ufergehölz im obersten Abschnitt

Schutzziele: - Erhaltung des offenen Bachlaufes

Schutz-
massnahmen: - Verbau nur mit ingenieurbioologischen Massnahmen
- Deponieverbot

Pflege-
massnahmen: - Ufergehölz im oberen Teil aus der Beweidung herausnehmen
- grössere Bäume sukzessive fällen

Bedeutung/
Zuständigkeit: regional; Kanton

ARCHAEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 13 des Reglementes)

- Schutzziel: - Erhaltung der archäologischen Funde
- Schutz-
massnahmen: - keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisher üblichen
land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung
- vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung des Amtes
für Museen und Archäologie einzuholen, das gegebenenfalls eine
vorgängige archäologische Untersuchung durchführt

ARCHAEOLOGISCHES OBJEKT NR. 1

- Flurname/Lokalität: Bünten, Koordinaten 629.350/260.980
- Beschreibung: Jungsteinzeitliche Funde "Freilandstation"
- Bedeutung/Zuständigkeit: regional/kantonal; Kanton

ARCHAEOLOGISCHES OBJEKT NR. 2

- Flurname/Lokalität: Wid, Koordinaten 630.010/260.000
- Beschreibung: künstlich aufgeschütteter Hügel
ev. mittelalterliche "Motte" oder Grabhügel, prähist.
- Bedeutung/Zuständigkeit: regional/kantonal; Kanton

ARCHAEOLOGISCHES OBJEKT NR. 3

- Flurname/Lokalität: Matt, Koordinaten 630'160/259'500
- Beschreibung: jungsteinzeitliche Funde, Freilandstation
- Bedeutung/Zuständigkeit: regional/kantonal; Kanton

ARCHAEOLOGISCHES OBJEKT NR. 4

- Flurname/Lokalität: Breitfeld, Koordinaten 630.300/261.400
- Beschreibung: römische Funde, deuten auf die Existenz eines
Gutshofes hin
- Bedeutung/Zuständigkeit: regional/kantonal; Kanton

D E N K M A L S C H U T Z O B J E K T (zu § 14 des Reglementes)

Flurname/Lokalität: Eichholz

Beschreibung: - Feldscheune von besonderer bauhistorischer Bedeutung und mit einem hervorragenden Standortwert als Bestandteil der Kulturlandschaft

Schutzziel: - substanzielles Erhalten und Unterhalten der Baute in ihrem typischen Charakter

Schutz- - Aufgenommen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

**Bedeutung/
Zuständigkeit:** regional/kantonal; Kanton

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Begrenzung der Bauzonen gemäss Zonenplan Siedlung (Baugebietsperimeter)
- c) Baugebiet gemäss Zonenplan Siedlung
- d) Gewässer offen/eingedolt
- e) Wasserschutzzonen Kienberg, RRB Nr. 1296 vom 22.6.1982
- f) Trinkwasserquellen
- g) Perimeter BLN-Objekt 1104, "Tafeljura nördlich Gelterkinden"
Das BLN-Objekt 1104 überlagert den südlichen Teil des Gemeindegebietes (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).
- h) Gefahrenzonen Schiessanlagen (gemäss eidg. Schiessplatzverordnung vom 6.5.1969)
- i) Ablagerung / Ausbeutung "Staufen", RRB Nr. 156 vom 13.5.76

ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte vom 8. August 1988, ANL Gelterkinden
- b) Inventarkarte 1, vorhandene Planungen, Februar 1988
- c) Inventarkarte 2, Bodennutzung, Februar 1988
- d) Reglement Wasserschutzzonen Kienberg, RRB Nr. 1296 vom 22.6.1982
- e) Plan und Bestimmungen für den Rebbaukataster, Felderregulierung Wintersingen 1986
- f) Ergänzende Richtlinien, Januar 1989

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 21.8.1990

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 18.9.1990

Referendumsfrist: 19.9.1990 - 18.10.1990

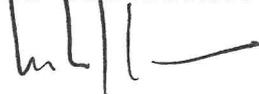
Urnenabstimmung: -

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr.45 vom 8.11.1990

Planaufgabe vom 9.11.1990 bis 8.12.1990

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Die Gemeindegemeinschaft:



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 324 vom - 4. Feb. 1992

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 6 vom 6.2.92

Der Landschreiber:

